



**Satzung des
Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

(beschlossen am 02. Juni 2022)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen

Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist eine Vereinigung von in Nordrhein-Westfalen bestehenden Golfclubs und Mitglied im Deutschen Golfverband e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Nordrhein-Westfalen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Vertretung der Interessen des Golfsportes in Nordrhein-Westfalen;
 - b) die Förderung des Breiten- und Spitzensportes mit besonderem Augenmerk auf die Jugend;
 - c) die Festsetzung der Spiel- und Wettspielbedingungen und Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln;
 - d) die Durchführung von nordrhein-westfälischen Meisterschaften und Wettspielen;
 - e) die Aufstellung von Mannschaften im nationalen Sportverkehr;
 - f) die Ausbildung in Regelkunde sowie die Förderung der Heranbildung geeigneter Ausbildungskräfte für den Golfsport;
 - g) die Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Verbandsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann sein:
- a) jeder in Nordrhein-Westfalen eingetragene Golfverein oder
 - b) jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung in Nordrhein-Westfalen, die ohne Golfverein zu sein, Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes ist,

welcher bzw. welche die Voraussetzungen der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erfüllt.

- (2) Ordentliche Mitglieder müssen zusätzlich ordentliche Mitglieder im Deutschen Golfverband e.V., mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nr. 2931, (DGV) sein.
- (3) Der Verband hat Mitglieder mit und ohne Spielbetrieb.

Mitgliedern mit Spielbetrieb stehen sämtliche Mitgliedschaftsrechte im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

Mitgliedern ohne Spielbetrieb stehen im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme der Rechte aus dem World Handicap System (WHS), des Rechts der Ausgabe von DGV-Ausweisen sowie mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an nordrhein-westfälischen Meisterschaften zu.

- (4) Neben einem bereits vorhandenen Mitglied bedarf ein Bewerber mit Rechten an demselben Golfplatz für die Aufnahme als Mitglied der schriftlichen

Zustimmung des vorhandenen Mitglieds. Haben zwei oder mehr Mitglieder bzw. Mitgliedschaftsbewerber Rechte an demselben Golfplatz, müssen sie einvernehmlich entscheiden und erklären, wer von ihnen die Rechte aus dem WHS, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des DGV für den Golfsport ausüben wird. Sie können die Rechte auch nebeneinander ausüben. Eine Erklärung gegenüber dem DGV gilt auch gegenüber dem Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- (5) Mitglieder sind verpflichtet, die gültigen Golfregeln, die Spiel- und Wettspielbedingungen des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie das WHS einzuhalten und die Bestimmungen des Amateurstatuts zu beachten.
- (6) Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

§ 4

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.

§ 5

Beiträge und Umlagen

- (1) Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag einen vom Verbandstag festzusetzenden Beitrag. Für Mitglieder mit Spielbetrieb ist dazu pro Kopf ein Betrag festzusetzen, der mit der Anzahl der Vereinsmitglieder bzw. der angeschlossenen Personen, jeweils einschließlich aller Jugendlichen, zu multiplizieren ist. Für alle übrigen Mitglieder ist der Beitrag pauschal festzusetzen.

Der Verbandstag entscheidet auch über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags. Er kann diese Entscheidung für einen Zeitraum von höchstens bis zu 3 Jahren auf das Präsidium übertragen und dabei Beitragshöchstgrenzen vorgeben.

- (2) Der Golfverbandes NRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Golfverband NRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im Golfverband NRW und seinen Mitgliedern gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des Golfverbandes NRW sind verpflichtet, diesem die gegenüber dem Landesportbund geschuldeten Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der Golfverband NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab. Diese Regelungen finden erstmals ab dem 1. Januar 2022 Anwendung.

Darüber hinaus können vom Verbandstag festgesetzte Umlagen erhoben werden. Umlagen sind nur für vom Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. an dritte Institutionen zu zahlende Beiträge und Umlagen oder zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit zulässig. Der Verbandstag entscheidet auch über Höhe und Fälligkeit der Umlagen.

- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrags oder einer Umlage befreit.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag. Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von

Voraussetzungen für die Aufnahme gilt als Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsordnung und kann Sanktionen gemäß § 15 nach sich ziehen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austrittserklärung des Mitglieds, die mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch Präsidiumsbeschluss erfolgen kann, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung oder Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch Präsidiumsbeschluss erfolgen kann, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nicht erfüllt oder nicht mehr Mitglied im DGV ist;
 - d) durch Ausschluss bei wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltigen Verstößen gegen die Satzung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Präsidiumsbeschluss, gegen den das Mitglied Berufung zum Verbandstag einlegen kann, der in diesem Fall endgültig entscheidet.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt nicht zum Wegfall einer bereits begründeten Pflicht auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen. Bereits geleistete Beiträge oder Umlagen werden nicht erstattet.

§ 7

Organe des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Organe des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung (Verbandstag).

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu acht weiteren Mitgliedern, die jeweils vom Verbandstag gewählt werden.

- (2) Das Präsidium wählt jährlich aus seinen Reihen für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag des Präsidenten je nach Bedarf Vizepräsidenten, von denen einer zum ständigen Vertreter des Präsidenten zu berufen ist.
- (3) Die vom Verbandstag zu wählenden Präsidiumsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (4) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der vom Präsidium aus seinen Reihen zum ständigen Vertreter des Präsidenten berufene Vizepräsident. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis soll der zum ständigen Vertreter des Präsidenten berufene Vizepräsident nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 9

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Geschäfte des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. werden durch das Präsidium nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages geführt.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Hauptamtlicher Geschäftsführer kann auch ein Präsidiumsmitglied sein.
- (3) Bei der Führung der Geschäfte sollen Grundsätze für eine gute Verbandsführung im Sinne einer „Good Governance“ befolgt werden. Leitlinien hierfür sind Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit. Die Einzelheiten hierzu werden vom Präsidium festgelegt und veröffentlicht.

§ 10

Innere Ordnung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, deren Leitung dem Präsidenten obliegt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein zum ständigen Vertreter berufener Vizepräsident,

teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Präsidiums können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich oder in Textform durch ein anderes Präsidiumsmitglied als Stimmboten abgeben lassen.

- (2) Sitzungen des Präsidiums sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge schriftlich oder in Textform einzuberufen. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Über jeden Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen und den Präsidiumsmitgliedern schriftlich oder in Textform zu übermitteln.
- (3) Auf Anordnung des Präsidenten kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch Telefon- oder Videokonferenz oder durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgaben erfolgen. Ein in diesem Verfahren außerhalb einer Sitzung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls kein Präsidiumsmitglied dem Beschluss widerspricht. Beschlussergebnis und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Ausschüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Das Präsidium hat die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse voneinander abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Präsidium ernannt und abberufen.

- (3) Jeder Ausschuss kann sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) ist das oberste Organ des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Die als ordentlicher Verbandstag tagende ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch das Präsidium einzuberufen. Außerordentliche Verbandstage können bei Bedarf vom Präsidium einberufen werden; sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und der Gründe dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu jedem Verbandstag hat schriftlich oder in Textform, mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten und die Frist, bis wann Anträge zu dieser Tagesordnung von den Mitgliedern eingereicht werden können.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem von ihm bestimmten Mitglied des Präsidiums. Ist auch dieses verhindert, wird der Leiter aus dem Kreis der Vizepräsidenten durch die anwesenden Vizepräsidenten bestimmt. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung auch einem Dritten übertragen.
- (5) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch seine jeweils vertretungsberechtigten Organe oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter vertreten. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist unzulässig.
- (6) Jedes Mitglied mit Spielbetrieb hat zwei Stimmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Jedes Mitglied ohne Spielbetrieb hat eine Stimme. Haben mehrere Mitglieder mit Spielbetrieb Rechte an derselben Golfanlage, hat jedes von ihnen nur eine Stimme. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.

- (7) Die auf jedes Mitglied danach entfallende Anzahl von Stimmen wird vom Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. vor dem ordentlichen Verbandstag nach Maßgabe dieser Satzung und der gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzt und gilt für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Anträge

- (1) Der Verbandstag ist zuständig für alle Angelegenheiten des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., für die nach dieser Satzung nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresberichtes;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Festlegung von Umlagen;
 - f) Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Verbandsordnungen);
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - h) alle Angelegenheiten die das Präsidium dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorlegt;
 - i) Auflösung des Verbandes;
 - j) alle sonstigen ihm nach der Satzung zugewiesenen Entscheidungen.
- (3) Jedes Mitglied sowie jedes Präsidiumsmitglied kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt wird. Ein solcher Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei dem Präsidium eingegangen sein und muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich oder in Textform bekannt gegeben werden.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen einem Mitglied zwei Stimmen zu, können diese nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.
- (4) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln oder auf andere Weise muss erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der an dem Verbandstag teilnehmenden Mitgliedern verlangt wird.
- (5) Über die Verhandlungen des Verbandstages ist durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt zu machen ist.
- (6) Beschlüsse des Verbandstages können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung durch schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht angegriffen werden.

§ 15

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung, Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind oder gegen den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. deren angeschlossene Personen, kann das Präsidium einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung;
 - b) Auflage;
 - c) Geldbuße;
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss (§ 6);
 - e) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6);
 - f) befristete oder dauernde Wettspielsperre.
- (2) Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen ein nach §11 dieser Satzung eingerichteter Ausschuss benannt, so ist dieser an Stelle des Präsidiums zuständig.
Das Präsidium ist nur zuständig, soweit es die jeweilige Verbandsordnung vorsieht, oder das Präsidium die Entscheidung gemäß Antrag des Ausschusses oder wegen der besonderen Bedeutung der Sache an sich zieht.

§ 16

Verbandsordnungen

- (1) Verbandsordnungen werden vom Präsidium beschlossen und sind Bestandteil der Satzung. Im Einzelnen können insbesondere die folgenden Verbandsordnungen beschlossen werden:
- a) die Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien;
 - b) die Wettspielbedingungen;
 - c) eine Verbandsordnung, mit denen die offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V. übernommen werden einschließlich Amateurstatut;
 - d) eine Verbandsordnung mit der das WHS des Deutschen Golf Verbandes e.V. übernommen wird;
 - e) Verfahrensordnungen;
 - f) sonstige Verbandsordnungen, die das Präsidium zur Förderung des Golfsports und zur Erreichung des Zwecks nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung für erforderlich hält.
- (2) Vom Präsidium beschlossene Verbandsordnungen sind den Mitgliedern mitzuteilen. Soweit die Verbandsordnungen mit denen des Deutschen Golf Verbandes e.V. identisch sind, gilt die Bekanntgabe durch den Deutschen Golf Verband e.V. als Mitteilung gemäß Satz 1 dieser Bestimmung. Als

Mitteilung gilt auch die Veröffentlichung im Golfhandbuch und/oder auf der Internetseite des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 17 Haftung

- (1) Auf alle Präsidiumsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen findet § 31a BGB unmittelbar oder entsprechend Anwendung.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, zugunsten aller Präsidiumsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen angemessene Versicherungen abzuschließen.

§ 18 Auflösung des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

- (1) Über die Auflösung des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. beschließt der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes dem Deutschen Golf Verband e.V. zu, der gehalten ist, dass ihm so zugefallene Verbandsvermögen ausschließlich zugunsten nordrhein-westfälischer Golfclubs mit der Zweckbestimmung Förderung des Golfsports zu verwenden.